

Vertrag

zwischen

dem **Betreuungsverein Cloppenburg e. V., Cloppenburg**

vertreten durch a) Vorsitzenden Herrn Bernhard Freye
b) stellv. Vorsitzende Frau Renate Berg

- im folgenden **Betreuungsverein** genannt –

und dem **Landkreis Cloppenburg**

vertreten durch den Landrat Herrn Hans Eveslage

- im folgenden **Landkreis** genannt –

über die Querschnittsarbeit und rechtliche Betreuung Erwachsener mit einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung im Landkreis Cloppenburg.

§ 1

Aufgaben des Betreuungsvereins

- (1) Der Betreuungsverein übernimmt für den Bereich des Landkreises Cloppenburg die Querschnittsarbeit und stellt den Landkreis Cloppenburg von dieser Aufgabe weitestgehend frei.
Aufgaben des Betreuungsvereines sind insbesondere
 - die Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, deren Schulung, Begleitung, Beratung und Unterstützung,
 - die Unterstützung von Vorsorgebevollmächtigten,
 - Information und Beratung zu Vorsorgevollmachten,
 - allgemeine Informationsveranstaltungen zum Betreuungsrecht und zu Vorsorgevollmachten.
- (2) Der Betreuungsverein übernimmt vornehmlich im Bereich des Landkreises Cloppenburg das Führen von rechtlichen Betreuungen, Ergänzungsbetreuungen, Verfahrenspflegschaften, Verfahrensbeistandsschaften, Nachlasspflegschaften und Testamentsvollstreckungen für die er vom Betreuungs-, Familien- und Nachlassgericht bestellt wird.

§ 2

Personelle Ausstattung

- (1) Der Betreuungsverein gewährleistet, dass er eine ausreichende Zahl von fachlich geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat.
Er muss sie in ihre Aufgabe einführen, fortbilden, beraten und ihnen einen Erfahrungsaustausch ermöglichen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu beaufsichtigen und gegen Schäden, die diese anderen im Rahmen ihrer Tätigkeit zufügen können, angemessen zu versichern.
- (2) Der Verein besetzt die Stelle des/der Geschäftsführers/-erin im Einvernehmen mit dem Landkreis.

- (3) Alle wesentlichen Personalentscheidungen werden im Einvernehmen mit dem Landkreis getroffen.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, Personal im Stellenumfang von mind. 2/3 für die Querschnittsarbeit im Landkreis vorzuhalten.
Dieses Personal leistet die Querschnittsarbeit im Landkreis Cloppenburg.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem Landkreis Cloppenburg

- (1) Zwischen dem Betreuungsverein und dem Landkreis wird eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit vereinbart.

Der Verein übernimmt die von der Betreuungsbehörde geführten Betreuungen, sofern dies der Betreuung dienlich ist, und entlastet die Betreuungsbehörde weitestgehend bei/von der Übernahme neuer Betreuungen.

- (2) Der Landkreis unterstützt den Verein bei der Durchführung von Ehrenamtlichenseminaren und Veranstaltungen (Einladungsversand, Räumlichkeiten u. ä.).
- (3) Der Betreuungsverein ist berechtigt, sämtliche bürotechnischen Einrichtungen des Landkreises (gegen Kostenerstattung) mit dessen Einvernehmen zu nutzen.

§ 4

Finanzierung

- (1) Der Betreuungsverein wird jährlich rechtzeitig beim Land Niedersachsen einen Zuschuss für die von ihm gemäß § 1908 f BGB wahrzunehmenden Querschnittsaufgaben beantragen. Außerdem verpflichtet sich der Betreuungsverein, Finanzierungsmittel von dritter Seite (z.B. Bußgelder und zweckbestimmte Spenden) in Anspruch zu nehmen und zu verwenden.
- (2) Der Landkreis beteiligt sich ebenfalls an der Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Querschnittsarbeit des Betreuungsvereines und zwar zur Erfüllung der übertragenen Querschnittsaufgaben nach § 1908 f BGB. Die Zuschusshöhe und der Zuschusszeitraum richten sich nach den jeweils gültigen Beschlüssen des Kreistages.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Betreuungsverein jährlich für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben einen angemessenen Eigenanteil übernimmt.
- (4) Der Landkreis verpflichtet sich ferner, soweit erforderlich, den Eigenanteil des Betreuungsvereines vorzufinanzieren und die nicht durch Leistungen Dritter gedeckten Kosten zu übernehmen.

§ 5

Haushaltsplan, Verwendungsnachweis

- (1) Der Betreuungsverein legt dem Landkreis Cloppenburg jährlich zum 01. September für das folgende Jahr einen Haushalts- und Stellenplan bezogen auf die Querschnittsaufgaben vor.
- (2) Der Betreuungsverein weist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel bis zum 31.07. eines jeden Folgejahres prüffähig nach.

- (3) Der Jahreszuschuss wird in vier gleichen Raten an den Betreuungsverein ausgezahlt.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen, wie z. B. Abrechnungen mit der Gerichtskasse, einzusehen und zu prüfen. Die Belege sind 10 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungsjahres aufzubewahren.

§ 6 **Tätigkeitsbericht**

Der Betreuungsverein erstellt jährlich möglichst bis zum 31.07. des Folgejahres einen Tätigkeitsbericht, in dem er sich zu der Querschnittsarbeit und den hierbei gewonnenen Erfahrungen äußert. Der Bericht soll insbesondere auch Angaben zu folgenden Punkten enthalten:

- a) Umfang der Beratungen von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und Bevollmächtigten,
- b) Zahlen zu ins Ehrenamt vermittelte Betreuungen,
- c) Angaben über durchgeführte Fortbildungen von ehrenamtlichen Betreuungspersonen und weitere Informationsveranstaltungen,
- d) Zahlen über die durch den Verein geführten Betreuungen.

Der Tätigkeitsbericht wird dem Landkreis zur Kenntnis gegeben.

§ 7 **Inkrafttreten, Kündigung**

Der Vertrag tritt am 01.01.2012 in Kraft und wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsablauf gekündigt wird.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 723 BGB) bleibt bestehen.

Cloppenburg, den

Cloppenburg, den

Für den Betreuungsverein:

Für den Landkreis Cloppenburg